**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 1 (1854)

Heft: 2

Rubrik: Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesen in

früherer Zeit

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Beiträge zur Geschichte des Gerichts= und Verwaltungs= wesens in früherer Zeit.

## Strafverfahren in Rriminalfällen.

Mit der Rüffehr zur alten Verfassung im Anfang bes 19. Jahrhunderts suchte sich doch im Kriminalgerichtsverfah= ren des großen Rathes gleichzeitig die humanere Ansicht gel= tend zu machen, daß an die Stelle ber forperlichen Strafe eine Freiheitsstrafe in gegebenen Fällen treten dürfte. Bu Dber=Dischingen im Würtembergischen bestand eine Privat= Buchtanstalt, über welche ber große Rath burch eines seiner Mitglieder, ben Brn. Hauptmann Bangiger von Wolfhalden, an Ort und Stelle nabere Erfundigung einziehen ließ und nach geschehener Empfehlung sich bereit zeigte, sowohl zu Eingehung eines fachbezüglichen Bertrages als zur Berurthei= lung von Verbrechern in genannte Anstalt. Es hatte biefelbe aber, weil nur Privatunternehmen, feinen langen Bestand und mußte ber Amtsgewalt weichen. Gin einschlagender Beschluß vom großen Rathe am 16. August 1805 lautet wie folgt:

"Wegen Association mit der Zuchtanstalt in Ober-Dischingen wurde die Landeskommission beauftragt, in fernere Negotiation zu treten und mit derselben einen für unser Land so vortheil= haft und zwekmäßigen Aktord als möglich einzugehen."

### Militärübungen.

Mit welchem Eifer in den ersten Jahren nach der Revolution auf Militärübungen und Musterungen gehalten wurde, beweist folgende Verhandlung der Neu- und Alträthe (zweifacher Landrath) vom 5. Mai 1806, dahin lautend: "In Betreff des Vorschlags: wenn ein Hauptmann seine Leute nicht im Feuer exerzieren lasse, so soll er 110 fl. und im Wiederholungsfalle zwei= und mehrfach gebüßt werden, wurde erkannt: Bei der alten Buße von 40 fl. zu verbleiben."

## Militärpflicht.

Wie strenge noch zur Zeit des Neutralitäsfeldzuges von 1815 darauf gehalten wurde, daß ein Militärpslichtiger jedem Ruse Folge leiste und sich nicht seige oder pslichtvergessen seiner Pflicht entziehe, sagt der Beschluß des großen Nathes vom 25. Mai 1815 über die Frage, "wie Diesenigen zu behandeln seien, die militärpslichtig sind, aber aus dem Lande sich entsernen und auf die Aussorderung, zu erscheinen, nicht gehorsamen?"

"Erkanntniß: Wenn ein Militärpflichtiger außer Lands wohnt, so soll er durch die Kanzlei bei der betreffenden Beshörde dahin reklamirt werden, daß man selbigem die Aufforderung vorlege und das Versprechen des Erscheinens abnehme, leistet ein Solcher nicht Folge, so hat er das Landrecht verwirkt."

## Bestellung des kleinen Rathes.

Unstatt daß geläuterte Begriffe über das Gerichtswesen von jeher ersahrene Richter und daher längere Amtsdauern derselben forderten, hat bekanntlich der Art. 6 des alten Landbuchs mit Ausnahme des Präsidiums für jede Sizung des kleinen Raths ein neues Personal, gebildet aus der Reihensolge der Beamten und Gemeinderäthe, vorgeschrieben. Dieses Gesez fand jedoch von jeher Widerspruch und es gab namentslich Gemeinderäthe, die sich nicht gerne verstehen wollten, dem kleinen Rathe beizuwohnen, sei es, daß sie eine solche Bewegslichkeit des Gerichts unschissisch fanden, oder sei es, daß sich Unkundigere von den Erfahrnern nicht gerne beschämen ließen.

Merkwürdiger Weise wurde aber strenge auf dieser Kehrordnung gehalten und es haben Neu= und Alträthe am 5. Mai 1806 auf die Klage, "daß Vorgesezte sich nicht anschifen wollen, den kleinen Rath dem Rang nach zu versehen", erkannt:

Laut Pflicht und Eid soll seder Vorgesezte schuldig sein, nach seiner Reihe den kleinen Rath nach Möglichkeit zu versehen, ungehorsamen Falls soll er dem Rath eingegeben und abgestraft werden.

### Archivordnung.

Die Registratur der Schriften in den Landes= und Gemeindearchiven ließ von jeher Vieles zu wünschen übrig. Die
thätigern Kanzlisten fanden sich in der Regel bei dem kleinen
Schriftenvorrath ohne Registratur zurecht, die unthätigern aber
bekümmerten sich wenig um das Vorhandene. Außerdem blieben viele Schriften bei einzelnen Vorstehern und Rathsgliedern
liegen und wurden beim Amtswechsel größtentheils als Privateigenthum angesehen; neue Mitglieder der Behörden waren
auch gewohnt, in vorkommenden Fällen bei ihren Vorgängern
und nicht im Archive über ältere Sachen Raths zu erholen. Freilich tauchten hie und da Vorschläge zu besserer Ordnung auf,
es sehlte aber so oft und so manchen Orts am Vollzug. In
diese Kathegorie gehört auch ein Großrathsbeschluß vom 10.
Februar 1814, so lautend:

"Landschreiber Tobler trägt darauf an, daß ein Register von allen in den Gemeindearchiven liegenden Dokumenten eingesandt werde, um zwei Generalregister verfertigen und auf beide Kanzleien legen zu können.

Erkannt: Daß die Herren Hauptleute bis Ende März ein genaues Verzeichniß der in den Gemeindearchiven liegenden Dokumente aller Art an die Kanzlei in Trogen einsenden sollen."

### Wirthspolizei.

Troz dem, daß von jeher zur Betreibung einer Wirthschaft ein unbescholtener Leumund gefordert wurde und die das Wirthschaftspatent bewilligende Behörde mit dem Geseze in der Hand alljährlich seden Wirth bei seinen Pflichten aufsfordert, "in seiner Wirthschaft nichts Strasbares zu dulden und so sich etwa Solches ereignen sollte, es ungesäumt an Behörde anzuzeigen", gab es doch immer liederliche Wirthe und nachlässige Ortsvorsteher, die das Unwesen duldeten. Eines der vielen Belege hiefür giebt eine Verhandlung der Neu- und Alträthe vom 7. Mai 1805, so lautend:

"Bon der Geistlichkeit wurde angetragen, daß doch denen vielen Wirthshäusern möchten Schranken gesezt werden.

Erkanntnuß: Man wolle bei den bisherigen Verordnungen verbleiben; aber als fräftigstes Mittel gegen Unordnung und Unsittlichkeit soll denen Herren Hauptleuten und Räthen aufgetragen sein, genaue Acht auf die Fehlbaren zu halten und dann selbe an Behörde einzugeben."

## Appenzellische eidgenössische Beamtete.

Nach dem "Staatsfalender der schweizerischen Eidgenossen= schaft für das Jahr 1854" bekleiden folgende Appenzeller eidgenössische Beamtungen:

## Nationalrath.

- Herr Altlandesstatthalter Joh. Nepomuk Hautle von Appenzell.
  - " Landesfähnrich Jakob Kellenberger von Walzenhausen.
  - " Althauptmann Titus Tobler, M. D., von Wolfhalden.